

BENUTZERORDNUNG MIT ENTGELTORDNUNG

für das Gebäude Sportlerheim, Groß Machnow, Dorfstraße 20 a

Aufgrund des § 35 Abs. 2 Nr. 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. BB I. 398) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Machnow am 25.08.98 folgende Benutzerordnung über die Benutzung des Gebäudes Sportlerheim in Groß Machnow, Dorfstraße 20 a, beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Groß Machnow ist Betreiber des Sportlerheimes.
- (2) Die Anlage dient dem Sport und anderen Veranstaltungen.
- (3) Die Benutzung des SV „Eintracht“ Groß Machnow e. V. und der Gemeinde gehen jeder anderen Benutzung vor.

§ 2 Benutzungszeiten

Benutzungszeiten werden auf Antrag gewährt.

§ 3 Benutzungsplan

- (1) Die Vergabe der Räume wird vom Amt Rangsdorf im Einvernehmen mit dem Sportverein „Eintracht“ Groß Machnow e. V. geregelt.
- (2) Die Groß Machnower gemeinnützigen Vereine werden bei der Raumvergabe vorrangig berücksichtigt.

§ 4 Aufsicht, Hausrecht

- (1) Die Sicherheit der Einrichtung und der Geräte ist durch die Verantwortlichen des SV „Eintracht“ Groß Machnow e. V. laufend zu überprüfen. Etwaige Schäden am Gebäude oder an Einrichtungen sind sofort dem Amt Rangsdorf zu melden.
Die Verantwortlichen des Sportvereins sind berechtigt, das Hausrecht auszuüben, sofern kein Verantwortlicher des Amtes Rangsdorf anwesend ist.
- (2) Die Gemeinde schließt mit dem SV „Eintracht“ Groß Machnow e. V. einen Nutzungsvertrag.
- (3) Benutzer des Sportlerheimes, die dieser Benutzerordnung zuwiderhandeln, können des Gebäudes verwiesen werden.

§ 5 Art und Umfang der Benutzung

Wettkämpfe und Veranstaltungen bedürfen der Genehmigung der Amtsverwaltung. Sie ist mindestens zwei Wochen vor der Veranstaltung beim Amt Rangsdorf einzuholen. Die Benutzung ist auch in § 3 Abs. 1 geregelt.

§ 6 Sondervorschriften

- (1) Es ist nicht gestattet, Fahrräder in das Gebäude mitzunehmen. Sie sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- (2) Das Rauchen in den Umkleieräumen sowie das Mitbringen und die Benutzung von FCKW-Gasdruckfanfaren ist nicht gestattet.
- (3) Hunde dürfen das Gebäude nicht betreten.

§7
Haftung der Benutzer

Die Benutzer des Gebäudes haften für alle im Gebäude und seiner Nebenanlagen verursachten Schäden, die während der Überlassungszeiten von Besuchern vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden.

§8
Benutzungsentgelt

Für die Überlassung und Benutzung des Gebäudes wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes ist in einer gesonderten Entgeltordnung festgelegt

§9
Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Groß Machnow, den 02.09.1998

gez. Bernd Hohlstein
Amtdirektor

gez. Klaus Rocher
Ehrenamtlicher Bürgermeister